NACHBARSCHAFTS- & GENERATIONENHILFE GEISENHEIM E.V.

Erster Vorsitzender:
Bürgermeister Christian Aßmann
Bürozeit: Montag, Dienstag, Freitag
10.00 bis 12.00 Uhr
Bischof-Blum-Platz 2
Erdgeschoss, Rheingau Atrium
☎ 06722 / 4024538
Email: nachbarschaftshilfe@geisenheim.de

Regeln über die Vermittlung von Hilfeleistungen
Nachbarschafts- und Generationenhilfe Geisenheim e. V.

Die Hilfeleistungen werden von Mitgliedern der Nachbarschafts- und Generationenhilfe für Mitglieder des Vereins ehrenamtlich erbracht. Diese Hilfeleistungen können und wollen professionelle Hilfe nicht ersetzen.

A. Vor Aufnahme der Hilfeleistung

1. Hilfeleistungen werden nur zwischen den Vereinsmitgliedern vereinbart. Hilfeleistende und Hilfesuchende melden sich im Ehrenamtsbüro der Nachbarschafts- und Generationenhilfe e.V. unter Angabe der angebotenen und nachgefragten Hilfeleistung.

2. Hilfesuchende Mitglieder erhalten die Kontaktdaten der infrage kommenden aktiven Mitglieder. Art, Ort, Zeit und Dauer der Hilfeleistung werden über das Ehrenamtsbüro oder zwischen den Mitgliedern direkt geklärt.

3. Die Hilfeleistungen können nur für Mitglieder erbracht werden, die in Geisenheim wohnen.

B. Durchführung der Hilfeleistung

1. Hilfeleistungen des Vereins werden im gut nachbarschaftlichen Sinn ehrenamtlich geleistet. Die Hilfeleistungen sollen zwei bis drei Tage vorher angefragt werden.

2. Gewährleistungsansprüche – gleich welcher Art – sind sowohl gegenüber dem leistenden Mitglied als auch gegenüber dem Verein ausgeschlossen. Für die Einhaltung evtl. rechtlicher und steuerlicher Vorschriften ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

3. Das aktive Mitglied kann eine Hilfeleistung ablehnen, wenn die nachgefragte Hilfe nur professionell erbracht werden kann. Auch kann eine Hilfeleistung abgelehnt werden, wenn das Mitglied bereits anderweitig terminlich gebunden ist.

4. Alle Mitglieder des Vereins sind bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein haftpflicht- und unfallversichert. Details zum Versicherungsschutz können im Ehrenamtsbüro erfragt werden. Für Fahrzeuge existiert keine Versicherung. Mit- oder selbstverschuldete Unfälle können gegenwärtig nur durch die private Fahrzeugversicherung des aktiven Mitglieds abgedeckt werden (Risiko der Höherstufung).

5. Mit Ausnahme anfallender Fahrtkosten ist die Hilfeleistung grundsätzlich unentgeltlich.

6. Die Mitglieder haben nur dann einen Anspruch auf eigene Hilfeleistung, wenn der Verein die nachgefragte Leistung im Einzelfall erbringen kann.

C. Erstattung von Aufwendungen

1. Auslagen der aktiven Mitglieder bei der Hilfeleistung werden von den hilfesuchenden Mitgliedern erstattet.

2. Für Fahrdienste werden folgende Richtwerte festgelegt:

   Mitglieder, die ihr privates Fahrzeug für Fahrt-/Begleitdienste nutzen, erhalten für Fahrten:
   - innerhalb der Stadtteile Geisenheim und Marienthal pauschal 5,00 €
   - innerhalb der Stadtteile Geisenheim und den Stadtteilen Stephanshausen und Johannisberg pauschal 7,00 €

   Für Fahrten:
   - von Geisenheim (incl. Stadtteile) nach Rüdesheim am Rhein pauschal 10,00 €,
   - von Geisenheim (incl. Stadtteile) nach Oestrich-Winkel pauschal 10,00 €,
   - von Geisenheim (incl. Stadtteile) nach Eltville am Rhein pauschal 15,00 €.

3. Fahrtkosten außerhalb Geisenheim (inklusive Stadtteile; mit Ausnahme von Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein und Rüdesheim am Rhein) werden zwischen beiden Seiten vorab einvernehmlich geklärt und unter Zugrundelegung eines Kilometergeldes von 0,40 € je Kilometer, Hin- und Rückfahrt, abgerechnet.

4. Die Fahrkosten werden direkt untereinander mit einem entsprechenden Vordruck abgerechnet.

5. Generell gilt, dass Fahrdienste nur für Besorgungen des täglichen Lebens und zu Arztbesuchen oder Apotheken in Anspruch genommen können.

6. Für Schäden, die während der Fahrt im Pkw mit einem aktiven Helfer entstehen, haftet der Verein bzw. der eingesetzte Helfer nur, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Geisenheim, im Oktober 2026

Christian Aßmann
Erster Vorsitzender